

Betrifft:

Ansuchen um Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in 6861 Alberschwende – Ing. Dr. Carmen Berti-Zambanini

Bezug: Kundmachung vom 10. Mai 2019 im Amtsblatt für das Land Vorarlberg

Frist: 21. Juni 2019

Zl. BHBR-9200.17-1/2019-2

Verlautbarung

Errichtung einer ärztlichen Hausapotheke in Alberschwende

Gemäß §§ 48 und 53 des Apothekengesetzes, RGBI.Nr. 5/1907 in der geltenden Fassung, wird von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz verlautbart, dass Frau Ing. Dr. Carmen Berti-Zambanini, wohnhaft Säge 89 in A-6933 Doren, mit Eingabe vom 5. März 2019 um die Erteilung einer Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke am Standort Hof 579, A-6861 Alberschwende, im Rahmen des erweiterten Jobsharings mit MR Dr. Guntram Hinteregger angesucht hat.

Die Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 des Apothekengesetzes betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen ärztlichen Hausapotheke als nicht gegeben erachten, können etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb längstens sechs Wochen, vom Tage der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz geltend machen. Später einlangende Einsprüche können nicht in Betracht gezogen werden.

Der Bezirkshauptmann

im Auftrag

Mag. Rainer Honsig-Erlenburg